

## Kreise, Ämter und Gemeinden

### Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles im Kreise Rendsburg vom 14. September 1953.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und des Artikels 129 Abs. 2 und 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hiermit verordnet:

#### § 1

(1) Die Grönsfurther Berge mit Umgebung im Bereich der Gemeinden Fockbek und Nübbel werden in dem unter Abs. 2 genannten Umfange unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung in Rendsburg mit grüner Farbe eingetragen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 19 als „Grönsfurther Berge mit Umgebung“ aufgeführt.

#### § 2

(1) Es ist verboten, innerhalb dieses Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu entstellen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken (Knicks) und Steinwällen, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von anderen Bild- und Schrifttafeln als solchen, die auf amtliche Anordnungen besonders auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- e) das Aufstellen von Verkaufsständen, Wohnwagen und Buden;
- f) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen.

(3) Vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(4) In nachfolgenden Fällen ist die vorherige Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich:

- a) bei der Anlage oder der Erweiterung von Abschüttungen, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, Kläranlagen;
- b) bei der Anlage von Freileitungen aller Art;
- c) bei der Errichtung von Neubauten und der Wiederinstandsetzung alter Bauten;
- d) bei der Anlage neuer oder der Umlegung alter Straßen, Wege und Plätze;
- e) bei Meliorationen und Wasserregulierungen aller Art;
- f) bei der Aufforstung bisher freier Parzellen;
- g) bei allen Maßnahmen, die tiefgreifende Veränderungen des Landschaftsbildes bewirken, z. B. ganze oder teilweise Kahlschläge.

#### § 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

#### § 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 Abs. 2 können von der unterzeichneten Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

#### § 5

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

(2) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

(3) Rechtsgrundlage für Strafmaßnahmen sind § 21 Abs. 1 Buchst. c und § 21 Abs. 3 Buchst. c des Reichsnaturschutzgesetzes.

#### § 6

(1) Grundstückseigentümer und andere Nutzungsberechtigte (Nießbraucher, Pächter), die es unterlassen, die im Landschaftsschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich dem Landrat (der unteren Naturschutzbehörde) zu melden, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder Haft bestraft.

(2) Ebenso wird jeder bestraft, der ungenehmigte Eintrittsgelder für das Betreten des geschützten Gebietes erhebt.

(3) Rechtsgrundlage für Strafmaßnahmen ist § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 15 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz.

#### § 7

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten beweglichen Gegenstände erkannt werden, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen ist § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Rendsburg, den 14. September 1953

**Kreis Rendsburg**

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1953 S. 252

### Errichtung einer Gußschrott-Zerkleinerungsanlage auf dem Grundstück Posener Straße 27/31.

Die Firma Nordisches Erzkontor GmbH, Lübeck, Beckergrube 38, hat die Errichtung einer Gußschrott-Zerkleinerungsanlage auf dem Gelände des Grundstückes Posener Straße 27/31, Stadtteil Vorwerk, Flur 3, Flurstück 9/1, Grundbuch-Band 4 Bl. 538, beantragt.

Dieses Vorhaben wird hiermit mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr erhoben werden.

Die Zeichnungen und Pläne zu diesem Vorhaben liegen während der vorgenannten Einspruchsfrist im Gebäude des Ordnungsamtes, Lübeck, Großer Bauhof 14, Zimmer 31 a, zur Einsichtnahme aus. Der Termin zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen im Gebäude des Ordnungsamtes, Zimmer 31 a, wird auf den 16. Oktober 1953, vormittags 10 Uhr, festgesetzt.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Lübeck, den 17. September 1953

**Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck**

Ordnungsamt

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1953 S. 252

### Errichtung einer Knochendarre auf dem Grundstück Lübeck, Posener Straße 35.

Der Landwirt Willy Krüger, Lübeck, Wesloer Landstraße 11, hat hier die Errichtung einer Knochendarre auf dem 2561 qm großen Gelände des Grundstückes Posener Straße 35, Stadtteil Vorwerk, Flur 3, Flurstück 8/6, Grundbuch Band — Bl. 6, beantragt.



Fockbek

40

41

42

RENDSB

Blatt 38

Klint

Westerrönfeld

Achterfeld Nübbel

Schulp b. Rendsb.

KANAL

Hasenkrug

Rusten

Hinterberg

Flut

Barrics

Schul Nübbel

18.2

11.0

10

C

5.5

2.5

1.5

3.2

1.5

5.5

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1

5.1